

#### 6.2.4.1. Die Geldstrafe als Zusatzstrafe

Die Geldstrafe als Zusatzstrafe (§ 49 StGB) soll die Wirkung der Hauptstrafe durch einen für den Täter spürbaren Eingriff in seine finanziellen Verhältnisse und damit in seine materiellen Interessen verstärken. Diese Zusatzstrafe dient damit vor allem dazu, die Wirkungen der Hauptstrafe hinsichtlich der subjektiven Tatumstände, insbesondere der Motive des Täters zu erhöhen, die entscheidend für die Begehung der Straftat waren.

Diese Strafe kann zusätzlich zur Verurteilung auf Bewährung (§ 33 StGB) und zur Freiheitsstrafe (§ 39 StGB) sowie zur Ausweisung (§ 59 StGB) angewandt werden, sofern diese Strafe als Hauptstrafe ausgesprochen wird. Neben öffentlichem Tadel, Haftstrafe, Arbeitserziehung oder anderen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, z. B. Strafarrrest oder Jugendhaus, darf Geldstrafe als Zusatzstrafe nicht verhängt werden.

Die Geldstrafe kann als Zusatzstrafe unter Berücksichtigung der genannten Voraussetzungen hinsichtlich der Hauptstrafe bei *allen Straftaten* angewandt werden. Unter diesen und den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen bedarf es für ihre Anwendbarkeit auch keiner besonderen Androhung in den einzelnen Strafbestimmungen.<sup>54</sup>

Die Geldstrafe als Zusatzstrafe ist dann sinnvoll und zur Verstärkung der Wirkung der Hauptstrafe geeignet, wenn der Begehung der Straftat subjektiv eigennützige Bestrebungen zugrunde lagen. Das ist z. B. der Fall, wenn die Straftat ausschließlich zur Befriedigung materieller Interessen begangen wurde, wenn sie auf egoistischem, rücksichtslosem Außer achtlassen vermögensrechtlicher Verpflichtungen beruhte oder in der Straftat eine gröbliche Mißachtung von für die Allgemeinheit geschaffenen Werten zum Ausdruck kommt.

**Das kann z. B. bei Eigentumsdelikten, Preis Straftaten oder anderen Bereicherungsdelikten der Fall sein. Die Verletzung vermögensrechtlicher Verpflichtungen kann im egoistischen Außer achtlassen steuerrechtlicher oder anderer finanzieller Verpflichtungen bestehen. Die Zerstörung oder Beschädigung von Straßenbeleuchtungen, Park- und Gartenanlagen oder sonstiger der Allgemeinheit dienender Einrichtungen kann die Geldstrafe als Zusatzstrafe erfordern, wenn sie Ausdruck gröblicher Mißachtung solcher Werte ist.**

Die Geldstrafe als Zusatzstrafe ist jedoch nicht auf Delikte, die materielle Schäden verursachen, auf Eigentums- oder Wirtschaftsdelikte beschränkt. Sie kann auch bei Gefährdungsdelikten oder Straftaten mit rein ideellen Schäden angewandt werden.

Die *Höhe* der Geldstrafe muß in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur angewandten Hauptstrafe stehen, die durch die Höhe der Geldstrafe nicht in den Hintergrund gedrängt werden darf. Zugleich muß sie so bemessen sein, daß sie im Verhältnis zur Hauptstrafe einen für den Täter auch tatsächlich spürba-

<sup>54</sup> Vgl. „Probleme bei der Anwendung der Geldstrafe im gerichtlichen Verfahren. Bericht des Kollegiums für Strafsachen an die 2. Plenartagung des Obersten Gerichts am 29. März 1972“, Neue Justiz, 9/1972, S. 252; „BG Halle, Urteil vom 27.9.1971“, Neue Justiz, 10/1972, S.300.